

S a t z u n g

über

die Merkmale der endgültigen Herstellung der Gemeindestraße "Klein Hägen" (Bestandsverz.-Nr. 702/36) im OT Platenlaase der Gemeinde Jameln

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Jameln vom 23.5.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 1996, S. 52), hat der Rat der Gemeinde Jameln am 4.9.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmalsregelung

Für die gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbaugesetz (BauGB) zum Anbau bestimmte Straße (Erschließungsanlage) der Gemeinde Jameln, mit der Bezeichnung "Klein Hägen", im OT Platenlaase, werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 10 Absätze 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Jameln vom 23.5.1996 wie folgt festgelegt:

- (1) Die eingangs genannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen ist,
 - b) die Straßenfläche sich im Eigentum der Gemeinde befindet,
 - c) sie über die Bestandteile Fahrbahn, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlage verfügt.

- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau sowie eine Decke aus Asphalt erhalten hat,
 - b) die Beleuchtungsanlage, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern betriebsfertig hergestellt ist,
 - c) die Entwässerungsanlage, wenn zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers einseitig entlang der Fahrbahn eine Betonsteingosse und der zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderliche Anschluss an einen Vorfluter betriebsfertig hergestellt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.1995 in Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 12.09.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2002 wieder.